

7. November 2018

Dringliche schriftliche Anfrage

von Pablo Bünger (FDP), Christoph Marty (SVP) und 32 Mitunterzeichnenden

Am 2. November 2018 wurde unter dem Link https://www.nzz.ch/zuerich/die-stadt-zuerich-ist-die-willige-gehilfin-der-unia-das-ist-inakzeptabel-ld.1433203 ein Artikel veröffentlicht, wonach die stadtzürcher Hoch- und Tiefbauämter Baufirmen aufgefordert haben, die Arbeit an dem von der UNIA ausgerufenem Streiktag am Dienstag, den 6. November 2018, niederzulegen. Begründet wird diese Aufforderung damit, dass es nicht zu Konflikten und Konfrontationen auf den Baustellen der Stadt Zürich kommen solle. Es müsse gewährleistet bleiben, dass es weder zu Gewalttägigkeiten noch zu Sachbeschädigungen komme.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

- 1. Wie sind in den Werkverträgen gemäss SIA-Norm 118, wo die Stadt Zürich als Bauherrin fungiert, die Folgen für Terminverschiebungen geregelt? In welchen Fällen müssen die Bauunternehmen für Terminverschiebungen für die Kosten gerade stehen, in welchen Fällen muss die Stadt Zürich für Terminverschiebungen die Kosten tragen?
- 2. Bestehen in den Werkverträgen gemäss SIA-Norm 118, wo die Stadt Zürich als Bauherrin fungiert, Klauseln für Konventionalstrafen bei Terminverzögerungen seitens der Bauunternehmen? Wenn ja, in welchem Umfang?
- 3. Wie beurteilt der Stadtrat die Haftungsfolgen für Verspätungen, wenn Briefe an die Bauunternehmungen geschickt werden, wo diese aufgefordert werden, die Arbeiten auf städtischen Baustellen an einem notabene widerrechtlich aufgleisten Streiktag einzustellen?

4. Mit wie viel Mehrkosten für die städtischen Projekte rechnet der Stadtrat bei der Einstellung der Arbeiten pro Tag, soweit diese durch die öffentliche Hand getragen werden müssen?

